

Fall Nummer: S1 1 K 009124 16 Krž 8

Datum der Urteilsverkündung: 22.09.2016

...

D. Appellationsrüge gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion und die zivilrechtlichen Ansprüche

(a) Die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion

(i) Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft BiH

220. Die Staatsanwaltschaft BiH betont in ihrer Appellationsrüge, dass die erstinstanzliche Kammer gegen die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić eine längere Freiheitsstrafe verhängen sollte, in Anbetracht dessen, dass sie bei der Bemessung der Strafe und der Bewertung der Umstände, die sich auf die Höhe der Strafe auswirken, den erschwerenden Umständen keine große Bedeutung zumah und sie einige erschwerende Umstände überhaupt nicht gewürdigt hat.

221. In Bezug auf die Angeklagten Zelenika und Medić betont die Staatsanwaltschaft, dass die vereinzelt Fälle, in denen inhaftierten Zivilisten geholfen wurde, nicht als mildernder Umstand angesehen werden können, da sie die anderen Häftlinge auf unmenschliche und erniedrigende Weise behandelten, und es offensichtlich ist, dass sie das System der Misshandlung gerechtfertigt und gefördert haben.

222. In Bezug auf die Angeklagte Marina Grubišić Fejzić wird in der Appellationsrüge argumentiert, dass eine Person, die nach Werten der Toleranz erzogen wurde, sich nicht in der beschriebenen Weise verhalten konnte, und dass die Tatsache, dass der Ehemann der Angeklagten unterschiedlicher ethnischer Herkunft ist, nicht als mildernder Umstand angesehen werden kann, da sie an dem System der Misshandlung teilnahm, das eingerichtet wurde, um Zivilisten nur aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit zu verfolgen.

223. In Bezug auf den Angeklagten Edib Buljubašić betont die Staatsanwaltschaft außerdem, dass die Tatsache, dass der Angeklagte während des Jahres 1993 bei der Aufdeckung einer schweren Straftat innerhalb der Sabotage Aufklärungskompanie mitgewirkt hat, für die begangene Straftat irrelevant ist, und dass unklar ist, wie das Genannte überhaupt im Zusammenhang mit den mildernden Umständen bewertet wurde.

224. Die Staatsanwaltschaft BiH ist der Auffassung, dass die Feststellung der erstinstanzlichen Kammer, dass die mildernden Umstände in ihrer Gesamtheit als besonders mildernd angesehen werden könnten und dass sie eine Verurteilung unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Minimums rechtfertigen, falsch ist. Darüber hinaus wird den erschwerenden Umständen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zu wenig Bedeutung beigemessen, während einige von ihnen, wie die Anzahl der rechtswidrigen Handlungen, die Intensität der psychischen und körperlichen Verletzungen, die die Geschädigten erlitten haben, das kontinuierliche Leiden der Verletzten, das bis heute andauert, überhaupt nicht bewertet wurden, was einer adäquaten verhängten Strafe nicht einmal nahe kommt und keine ausreichende Befriedigung der Opfer darstellt. Darüber hinaus sind [nur] mildernde Umstände zum Zeitpunkt der Begehung von Straftaten (tempore criminis) zu bewerten und [müssen] mit der Straftat und dem Täter zusammenhängen, und die Art und Weise, in der die erstinstanzliche Kammer festgestellt hat, dass selbst mit einer geringeren Strafe angesichts der besonders mildernden Umstände der Zweck der Bestrafung erreicht werden kann, macht das Urteil widersprüchlich.

(ii) Appellationsrüge der Verteidigung der Angeklagten

225. Der Verteidiger des Angeklagten Ivan Zelenika, Rechtsanwalt Fadil Abaz, gibt im einleitenden Teil der Appellationsrüge an, dass er das Urteil wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion anfecht, jedoch gibt er diesbezüglich keine konkreten Gründe in der Begründung an.

226. Der Verteidiger des Angeklagten Edib Buljubašić, Rechtsanwalt Todor Todorović, leitet offenbar den Verstoß [unter diesem] Appellationsgrund aus der Frage der (Nicht-)Anrechnung von gegen seinen Mandanten bereits verhängten Strafen ab.

227. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić macht in ihrer Appellationsrüge geltend, dass als erschwerender Umstand die Tatsache angegeben wurde, dass sie alle aus [ethnischen Motiven] teilgenommen hätten, was ihrer Ansicht nach den mildernden Umständen widerspreche, und dass es nicht den Tatsachen entspricht, dass sie ein minderjähriges Kind habe, da sie eine verheiratete Tochter hat, die 1993 geboren wurde.

228. Auch die Verteidigerinnen der Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić machen im einleitenden Teil der Appellationsrüge geltend, dass sie das Urteil wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion anfechten, jedoch geben sie diesbezüglich keine konkreten Gründe in der Begründung an.

229. Da gemäß Artikel 308 StPO BiH eine Appellationsrüge, die zu Gunsten des Angeklagten wegen falscher oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts oder wegen Verletzung des Strafgesetzbuches eingelegt wird, auch eine Appellationsrüge gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion enthält, war diese Kammer im Einklang mit der ausgedehnten Wirkung der Appellationsrüge verpflichtet, die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion auch in Bezug auf diese beiden Angeklagten zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Appellationsrüge, die die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić persönlich eingereicht hat, konkrete Gründe bezüglich dieses Appellationsgrundes enthalten sind.

(iii) Schlussfolgerung der Appellationskammer

230. Im Gegensatz zu den Appellationsrügen stellt die Kammer fest, dass die erstinstanzliche Kammer bei der Bemessung der Strafe für die Angeklagten alle Umstände, die sich auf die Höhe der Strafe gemäß Artikel 48 StGB BiH auswirkten, ordnungsgemäß geprüft hat, und sie kam zu dem Schluss, dass durch die ausgesprochenen Haftstrafen der Zweck sowohl der besonderen als auch der allgemeinen Prävention erreicht wird. Zu den erschwerenden Umständen gehörten in diesem Zusammenhang auch die Tatsachen, dass die Angeklagten bei der Begehung aller Straftaten, für die sie für schuldig befunden wurden, handelten, ohne dass sie den inhaftierten Zivilisten-Geschädigten gegenüber Empathie zeigten, und dass sie Ihren Status der Überlegenheit gegenüber den inhaftierten Zivilisten in inhumaner, unmenschlicher und erniedrigender Weise ausnutzten und demonstrierten, basierend darauf, dass sie selbst uniformiert und bewaffnet waren und die Zivilisten sich in einer abhängigen Position befanden. Alle diese Umstände wurden als erschwerend betrachtet, und nach der Ansicht dieser Kammer waren sie bei der Bemessung der Strafe für die Angeklagten ausreichend vertreten, so dass der Einwand der Staatsanwaltschaft, dass den erschwerenden Umständen keine ausreichende Bedeutung beigemessen wurde oder dass bestimmte Umstände nicht als erschwerende Umstände angesehen wurden, daher nicht zutrifft, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass dann, wenn ein Umstand auch als ein Umstand erscheint, der ein gesetzliches Element einer Straftat darstellt und dieser gemäß dem Gesetz bereits bei der Festsetzung einer Strafe für diese Straftat berücksichtigt wurde, das Gericht diesen Umstand nicht bei der Strafzumessung berücksichtigen kann, da dies bedeuten würde, dass ein und derselbe Umstand zweimal bei der Bemessung der Strafe für dieselbe Straftat betrachtet wird (*Prinzip des Doppelverwertungsverbots*).

231. Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft, dass die erstinstanzliche Kammer die Erziehung der Angeklagten Grubišić Fejzić und die Tatsache, dass der Ehemann der Angeklagten einer anderen ethnischen Herkunft ist, nicht als mildernden Umstand hätte betrachten dürfen, ist nicht richtig, weil die erstinstanzliche Kammer die genannten Tatsachen im Zusammenhang mit dem mildernden Umstand, dass Marina Grubišić-Fejzić zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat eine junge und emotional unreife Person war, berücksichtigt hat.

232. Nach Ansicht der Appellationskammer hat die erstinstanzliche Kammer alle Umstände, die sich auf die Höhe der Strafe auswirken, in angemessener und realistischer Form gewürdigt, deswegen kann die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft, dass die verhängte Strafe zu mild ist, d.°h., dass die mildernden Umstände ausschließlich tempore criminis zu bewerten sind, nicht akzeptiert werden, und diese Appellationsrüge hat auch nicht auf einen neuen Umstand hingewiesen, der für eine andere Entscheidung über die Strafe relevant wäre.

233. Andererseits stellt die Appellationskammer bei der Prüfung der Appellationsrüge der Angeklagten Grubišić-Fejzić fest, dass die erstinstanzliche Kammer die strafrechtliche Sanktion in Bezug auf die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić nicht zu hoch festgesetzt hat, als sie sie zu einer Freiheitsstrafe von 5 (fünf) Jahren verurteilt hat, insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerenden Umstände seitens der Angeklagten, wie oben erörtert (zu diesen zählt nicht die Beteiligung aus rassistischen Motiven), sowie die mildernden Umstände, die in ihrer Gesamtheit den Charakter besonders mildernder Umstände haben: sie war tempore criminis eine junge und emotional unreife Person, ihr Respekt und ihre rücksichtsvolle Haltung gegenüber den Opfern während des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, dass sie Reue bezüglich der Verbrechen zeigt, die gegen serbische Zivilisten in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj und in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar begangen wurden, und die Tatsache, dass ihre Taten nicht auf die Ermordung der Geschädigten gerichtet waren. In Bezug auf die Behauptungen bezüglich des Kindes der Angeklagten stellt die Kammer fest, dass im Urteil das minderjährige Alter des Kindes nicht erwähnt ist. Vielmehr wird das Kind im Zusammenhang mit der Beschreibung der Persönlichkeit der Angeklagten und ihrer Erziehung erwähnt.

234. Daher wurden nach Ansicht der Appellationskammer alle Umstände, die sich auf die Höhe der Strafe auswirkten, von der erstinstanzlichen Kammer ordnungsgemäß bewertet, und sie übte bei der Bemessung der Strafe für die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić ihren Ermessensspielraum ordnungsgemäß aus, als sie festgestellt hat, dass die Umstände, die in ihrer Gesamtheit berücksichtigt wurden, die verhängte Freiheitsstrafe rechtfertigen.